

nisterium dies bei der Entscheidung eines einzelnen Falles ausgesprochen hätte. Die Frage, ob eine authentische Interpretation nothwendig sei, die hängt nicht von dem Zweifel ab, der über den Unterschied der Interpretation entstehen könnte; es kommt nur darauf an, ob man mit der doctrinellen Auslegung durchkommt. Kommt man damit nicht durch, so muß eine authentische Interpretation erfolgen. Ich will auch nicht leugnen, daß, wenn die Stände sagen, sie seien mit der Auslegung nicht einverstanden, eine authentische Interpretation erfolgen könne.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich vorhin das formelle Bedenken der Deputation getheilt habe, so ist es lediglich geschehen auf Grund ihres Berichts, aus dem ich entnehmen mußte, daß von Seiten des Ministeriums eine förmliche Verfügung über die Art der Entscheidung der §. 96 des Ablösungsgesetzes an die Generalcommission ergangen sei. Aber ich bekenne offen, nach dem, was von den Herren Staatsministern in Beziehung auf jene Verfügung vorhin mitgetheilt worden, ist das nicht der Fall gewesen. Das Ministerium des Innern hat vielmehr der Commission bloß sein Einverständnis mit deren eigener Ansicht über die Auslegung der §. 94 zu erkennen gegeben, und darin scheint allerdings eine Beschränkung der richterlichen Freiheit durchaus nicht zu liegen. Unter solchen Umständen sehe ich mich genöthigt, mich nunmehr auch in formeller Hinsicht gegen das Deputationsgutachten zu erklären.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: Ich bin es der Wahrheit schuldig, zu bemerken, daß mir nicht gleich gegenwärtig ist, ob nicht am Schlusse der Verordnung gesagt worden ist, es solle die Generalcommission darnach die Specialcommission bescheiden. Wäre dies der Fall, so liegt darin doch keine bestimmte Anweisung, daß die Specialcommissarien sich nach der Entscheidung ihrerseits unabänderlich zu achten haben; vielmehr ist nur gesagt, daß das Ministerium seinerseits diese Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle angenommen habe.

Bürgermeister D. Groß: Da die Deputation der Ansicht ist, daß auf eine authentische Interpretation anzutragen sei, wodurch eine Abänderung der bisher beobachteten Auslegung vorgeschrieben werden soll, so möchte wohl auf jeden Fall der Antrag der Deputation am Schlusse geändert werden, denn wie er jetzt gestellt ist, so bliebe die Auslegung wie bisher.

v. Posern: Mein Antrag würde so lauten: daß auf den ersten Theil des Deputationsgutachtens keine Frage gestellt werde, daß man aber, falls nicht das hohe Ministerium unterdessen sich zu einer Aenderung seiner Ansicht, nach gewonnener Ueberzeugung, bewegen finden sollte, den Antrag an die hohe Staatsregierung richte, die betreffende §. des Ablösungsgesetzes zu einer authentischen Interpretation an die Stände zu bringen. Dann würde die Principfrage umgangen werden können.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: Es könnte auf keine andere Weise geschehen, als daß das Ministerium eine

Verfügung erlasse nach Maßgabe der 88. §. der Verfassungsurkunde.

Bürgermeister Schill: Das, was der Bürgermeister D. Groß gesagt hat, will ich deutlicher ausdrücken. Ich glaube, es wäre am wünschenswerthesten, wenn die Deputation die Güte hätte, den Schlußantrag einer Revision nochmals zu unterwerfen. Die Sache ist wirklich auf einen Standpunkt gekommen, daß kaum möglich ist, sich jetzt für irgend etwas zu bestimmen, wodurch man der hohen Staatsregierung nicht zu nahe tritt, aber auch den ständischen Rechten nichts vergiebt. Bei der Schwierigkeit der Sache würde es höchst wünschenswerth sein, wenn die Deputation die Güte haben wollte, diesen Schlußantrag nochmals einer Begutachtung zu unterwerfen. Es kommt viel darauf an, wie ist die Verfügung an die Commission hinausgegeben worden, welche Worte sind darin gebraucht, und dann würde sich vielleicht der Schlußantrag so ändern, daß alle Theile beruhigt sein würden, und daß wir auch hier in der Kammer mit gutem Gewissen für irgend eine Abstimmung uns entschließen können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß erinnern, daß uns in der Deputation über das Formelle noch kein so vollständiger Aufschluß gegeben worden, wie er jetzt vom hohen Staatsministerium gegeben worden ist, und man wird wohl glauben, daß das auch in der Kürze der Zeit gelegen habe. Ich kann nunmehr in dem, was geschehen ist, wenigstens keine Verletzung der Verfassung erblicken, obschon ich bei der Ansicht stehen bleiben muß, daß eine authentische Interpretation zu geben erwünscht sei. Wenn der Herr Staatsminister sagt, es könne nur eine authentische Interpretation gegeben werden, wenn wirklich Zweifel in einer Sache vorhanden seien, so habe ich darauf zu erwiedern, daß solche Zweifel da gewesen sind. Ich erlaube mir, weil der erste Theil des Deputationsvorschlages nicht passend gefunden worden ist, einen Vorschlag zu thun, wie vielleicht der Antrag zu fassen sei. Er würde meiner Ansicht nach so lauten: „In einer ständischen Schrift und im Vereine mit der zweiten Kammer die Regierung zu ersuchen, die fragliche, von ihr angenommene Auslegung der nächsten Ständeversammlung, zu Herbeiführung einer authentischen Interpretation zu ihrer Zustimmung vorzulegen.“ Einstweilen muß es freilich bei der Ansicht der Behörden bleiben, jetzt läßt es sich nicht ändern; künftig aber wird das geschehen können, und es wird dann darauf ankommen, ob die Ständeversammlung sich mit der Ansicht der hohen Staatsregierung vereinige. Diesen Antrag dürfte man wohl für unverfänglich halten, und auf der anderen Seite für genügend, um den Zweck zu erreichen.

Referent v. Welf: Es würde nur bei diesem Antrage die hohe Staatsregierung in Verlegenheit kommen, Anfragen, die in der Zwischenzeit an sie gestellt werden, zurückweisen zu müssen und nicht beantworten zu können.

Staatsminister v. Könnert: Es würde bis dahin jede